



## **Satzung** der Kreisgemeinschaft Johannsburg in der Landsmannschaft Ostpreußen e.V. in der Fassung vom **01.05.1993**

### **§1**

Die Kreisgemeinschaft Johannsburg ist der Zusammenschluß aller im Kreis Johannsburg geborenen und wohnhaft gewesenen Personen und ihrer Nachkommen, die sich zu Ostpreußen als ihrer Heimat bekennen. Der Verein führt den Namen: Kreisgemeinschaft Johannsburg in der Landsmannschaft Ostpreußen e.V. Er hat seinen Sitz in Flensburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Kreis Schleswig-Flensburg ist der Patenkreis.

Die Kreisgemeinschaft führt die Familien zusammen. Sie pflegt den Zusammenhalt aller Kreisangehörigen in regelmäßigen Zusammenkünften. Sie betreut die in der Heimat verbliebenen Ostpreußen. Die Kreisgemeinschaft sammelt und erhält ostpreußisches Kulturgut. Sie zeichnet die Geschichte des Kreises Johannsburg, seiner Städte und Dörfer in seinen Siedlungsformen, Eigentums-, Besitz- und Lebensverhältnissen auf.

Die Verbindung zum Patenkreis dient der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **§2**

Die Kreisgemeinschaft Johannsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung nach Maßgabe der in dieser Satzung genannten Aufgaben, insbesondere durch Förderung der Völkerverständigung und der Heimatpflege.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Überschußanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kreisgemeinschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Kreisgemeinschaft nicht mehr als etwa eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Die Kreisgemeinschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Mitgliedschaft**

Die Kreisgemeinschaft besitzt aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Die aktive und passive Mitgliedschaft wird durch Eintragung in die Kreisliste erworben.

Der Kreisausschuß kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Entscheidung des Kreisausschusses, beschlossenen Ausschluß. Die Ablehnung der Aufnahme und die Entscheidung über einen Ausschluß sind zu begründen. Gegen diese Entscheidungen ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Bekanntgabe beim Kreistag zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Die mit einem Amt oder Aufgabe betrauten Mitglieder sind aktive Mitglieder.

Verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ernennung erfolgt nach Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag.

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teilzunehmen. Ihre Aufgabe dient der Wahrung von Traditionen und des Ansehens der Kreisgemeinschaft.

## **§5 Hauptkreistreffen**

Die Hauptkreistreffen genannte Mitgliederversammlung wird vom Kreisausschuß einberufen. Dieser ist auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder zur Einberufung verpflichtet. In jedem Jahr muß ein Hauptkreistreffen veranstaltet werden. Auf ihm werden die vom Kreisausschuß beschlossenen Arbeitsrichtlinien für das kommende Jahr bekanntgegeben und ein Bericht über die Arbeit des abgelaufenen Jahres erstattet. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Ostpreußenblatt unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

Das Hauptkreistreffen beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Kreisangehörigen. über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Kreisvertreter und einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses zu unterschreiben ist.

## **§6 Kreistag**

Der Kreistag genannte Gesamtvorstand besteht aus

- a) insgesamt 17 Vertretern für die einzelnen Kirchspiele des Kreises und einem Vertreter für die Jugend, die vom Hauptkreistreffen auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen sind,
- b) dem Kreisvertreter,
- c) dem jeweiligen Landrat des Patenkreises, der einen Vertreter für dieses Amt benennen darf,
- d) dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.

## **§7**

Die Aufgaben des Kreistages sind:

- a) die Wahl des Kreisausschusses für die Dauer von 4 Jahren,
- b) die Verteilung der satzungsgemäß zu erledigenden Aufgaben auf bestimmte, vornehmlich aus den Reihen des Kreistages zu wählende Personen,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Kreisausschusses,
- d) Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Prüfungsberichtes,
- e) Erteilung der Entlastung für den Kreisausschuß und den Kassenprüfer,

- f) Feststellung des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlages für das kommende Jahr,
- g) die Pflege der Verbindung zu den Mitgliedern der Kreisgemeinschaft.

Die Vertreter für die Kirchspiele sollen zur Übernahme weiterer Aufgaben in der Kreisgemeinschaft bereit sein. Der Kreistag ist einmal im Jahr einzuberufen. Der Kreisvertreter ist zu weiteren Einberufungen verpflichtet, wenn das mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreistages verlangen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntmachung im Ostpreußenblatt unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch durch eine besondere schriftliche Einladung erfolgen.

Der Kreistag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§8 Kreisausschuß**

Der Kreisausschuß genannte geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvertreter genannten 1. Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Kreisvertretern als weitere Vorsitzende,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenverwalter und
- e) zwei weiteren Mitgliedern des Kreistages als Beisitzer.

Der Kreisausschuß führt die Geschäfte des Vereins und bereitet die Sitzungen des Kreistages und des Hauptkreistreffens vor.

Vorstand der Kreisgemeinschaft im Sinne des § 26 BGB ist der Kreisvertreter mit einem seiner Stellvertreter oder die Stellvertreter gemeinsam.

Der Kreisausschuß kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren treffen.

### **§9 Satzungsänderungen**

Das Hauptkreistreffen entscheidet über Satzungsänderungen. Vorgesehene Satzungsänderungen sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Entscheidung über Satzungsänderungen erfolgt durch eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein neues Hauptkreistreffen auf das nächste örtliche Kreistreffen einzuberufen, das mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung kann der Kreisausschuß auf Anregung des Registergerichts vornehmen.

## **§10 Beiträge**

Das Hauptkreistreffen kann nach Maßgabe der Notwendigkeit einen Mitgliedsbeitrag festsetzen. Die Notwendigkeit ist gegeben, wenn das Spendenaufkommen nicht mehr ausreicht, um die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen.

## **§11 Auflösung der Kreisgemeinschaft**

Die Auflösung des Vereins kann von dem Hauptkreistreffen beschlossen werden, wenn sie ausdrücklich nur zu diesem Zweck einberufen wird. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiteres Hauptkreistreffen an den Ort und zu der Zeit des nächst bestimmten örtlichen Kreistreffens einzuberufen. Dieses Treffen entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten, auch soweit sie gegenüber den Mitgliedern für den Fall ihres Ausscheidens zulässig sind, verbleibende Vermögen der Stiftung Ostpreußen zu deren satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen. Hierbei ist vorrangig die Verwendung für das Ostpreußische Landesmuseum in Lüneburg vorzusehen.

Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Patenkreis zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

